

- I. Die Hochschulleitung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat in ihrer Sitzung vom 24.07.2006 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

### **Beschluss**

Die Hochschulleitung beschließt nach Beratung in der erweiterten Hochschulleitung die beiliegende Ordnung für die Graduiertenschule der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Die Hochschulleitung empfiehlt den Fakultäten, die Struktur der einzelnen Graduiertenschulen nach folgenden Regelungen zu gestalten:

#### **1. Gremien der einzelnen Graduiertenschulen**

- (1) Jede Graduiertenschule nach § 1 Abs. 2 der Ordnung für die Graduiertenschule der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat
1. eine Mitgliederversammlung,
  2. ein Leitungskollegium und
  3. eine Sprecherin oder einen Sprecher der Graduiertenschule.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung besteht aus den nach der jeweiligen Promotionsordnung zur Vergabe eines Dissertationsthemas oder zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Mitgliedern der Friedrich-Alexander-Universität, die sich schriftlich gegenüber der Dekanin oder dem Dekan ihrer Fakultät zum Mitglied erklärt haben oder später durch Erklärung gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher der Graduiertenschule beitreten. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft besteht, solange sie nicht schriftlich widerrufen wird oder das Mitglied aus der Friedrich-Alexander-Universität ausscheidet.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte ein Kollegium aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren. <sup>2</sup>Jedes Programm soll im Leitungskollegium durch eine Professorin oder einen Professor vertreten sein. <sup>3</sup>Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- (4) Das Kollegium wählt aus seiner Mitte die Sprecherin oder den Sprecher und ein Mitglied zur Vertretung.
- (5) Die Sprecherin oder der Sprecher des Leitungskollegiums leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

#### **2. Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung berät und unterstützt das Leitungskollegium in grundsätzlichen Angelegenheiten der Graduiertenschule, insbesondere bei der Vorbereitung neuer Programme. <sup>2</sup>Es bestellt das Leitungskollegium.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin oder vom Sprecher des Leitungskollegiums bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester, zu einer Sitzung schriftlich oder elektronisch eingeladen. <sup>2</sup>Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

### 3. Leitungskollegium

- (1) <sup>1</sup>Das Leitungskollegium ist für alle Entscheidungen der Graduiertenschule zuständig, die nicht anderen Organen oder Gremien vorbehalten sind. <sup>2</sup>Es kann einzelne Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen.
- (2) <sup>1</sup>Das Leitungskollegium wird von der Sprecherin oder vom Sprecher nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. <sup>2</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ist verpflichtet, das Leitungsgremium zusammenzurufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (3) <sup>1</sup>Das Leitungskollegium ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. <sup>2</sup>Es beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers den Ausschlag.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher vollzieht die Beschlüsse des Leitungskollegiums.

Für das Protokoll:



Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor



Brigitta Henkel  
Mitarbeiterin des Rektors

- II. Beschluss an I/1 zur weiteren Veranlassung
- III. Entwurf z.A. 016-02